

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Direktionen
der allgemeinbildenden Pflichtschulen,
der allgemeinbildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden, mittleren und höheren Schulen,
der Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung,
der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik –
Kolleg für Sozialpädagogik sowie
der Berufsschulen

in Oberösterreich

Bearbeiter:
Hr. LSI Franz Payrhuber

Tel: : 0732 / 7071-1201
Fax: 0732 / 7071-1190
E-mail: LSR@lsr-ooe.gv.at
<http://www.lsr-ooe.gv.at>

Ihr Zeichen	vom	Unser Zeichen	vom
--	--	B9-12/0011-2016	22.08.2016

Verhaltensregeln für SchülerInnen zur Vermeidung von Bahnunfällen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung teilt mit Schreiben BMB-38.520/0054-I/6/2016 vom 16.08.2016 Folgendes mit:

Jugendliche und Kinder benützen häufig die Bahn. Sie sind so mit dem sichersten Verkehrsmittel unterwegs und sie sind umweltfreundlich unterwegs!

Mit diesem Erlass sollen Schüler/innen über jene Gefahren informiert werden, die durch Unachtsamkeit, Leichtsinn etc. auftreten können.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesen Erlass, der in Kooperation mit dem BMB erarbeitet worden ist, angeregt.

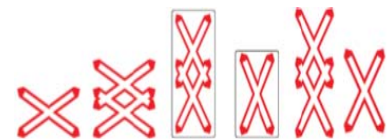
Es sollte auf die nachfolgend angeführten besonders gefährlichen Verhaltensweisen speziell eingegangen werden:

- 1) Das Begehen der Gleiskörper (v.a. entlang der Gleise) ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr strikt verboten. Ebenso das Überqueren der Gleise an Stellen, die nicht dafür vorgesehen sind.



Es sind dazu ausschließlich Einrichtungen wie Unterführungen, Überführungen oder Bahnübergänge zu benutzen. Speziell in kleinen Bahnhöfen, die über keine Unterführung o.ä. verfügen, ist auf jene Warntafel (Gefahrenhinweis „Achtung auf herannahende Züge“) zu verweisen, die die Aufforderung beinhaltet, vor dem Überqueren auf den Zugverkehr zu achten.

- 2) Bahnübergänge werden durch das Verkehrszeichen „Andreaskreuz“ angezeigt. Lichter an der Bahnkreuzung bedeuten immer Halt! Zuerst immer vergewissern, dass kein Zug kommt (Sehen und Hören!) und dann erst überqueren.



- 3) Auf den Bahnsteigen (im jeweiligen Wartebereich der Bahnstation) ist das Laufen, Rufen, Herumtollen, Fangenspielen, Skateboard fahren und das Verwenden anderer Sportgeräte gefährlich und deshalb zu unterlassen.

- 4) Beim Verweilen auf dem Bahnsteig ist generell der entsprechende Sicherheitsabstand zu den Gleisen einzuhalten, der durch die gelbe oder weiße Sicherheitslinie markiert ist. Der Aufenthalt im so markierten Gefahrenraum ist wegen durchfahrender Züge, die eine starke Sogwirkung erzeugen, gefährlich.

- 5) Speziell bei der Ein- und Ausfahrt von Zügen in den Stationsbereich ist ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit erforderlich.

- 6) Das Hinauslehnen aus Zugfenstern ist auf Grund der damit verbundenen Gefahren verboten. Ebenso verboten ist das Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Zugfenster.

- 7) Die Annäherung an Oberleitungen und Bahnstromleitungen auf einen Abstand von weniger als 3 Metern ist lebensgefährlich. Es ist auf die Warntafel „Hochspannung! Vorsicht Lebensgefahr!“ zu verweisen.



- 8) Das Besteigen von Waggondächern kann tödlich enden.

- 9) Den Anordnungen des Zugs- und Stationspersonals (Eisenbahnaufsichtsorgane) ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Zusätzlich stellt die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft den Lehrkräften und Schülerinnen noch interessante Informationen wie Videos, Folder und Plakate zur Verfügung:

- http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_3_Sicherheit_ist_unser_Thema_/OEGB_Sicherheitskampagne_Bleib_auf_der_sicheren_Seite/index.jsp

- http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_3_Sicherheit_ist_unser_Thema_/5_3_2_Eisenbahnkreuzungen/Aufmerksamkeitstag/index.jsp

Rechtliche Zusatzinformation für Lehrkräfte:

Die Bestimmungen finden sich im Eisenbahngesetz (nicht in der STVO!) und können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nachgelesen werden:

Gesamte Rechtsvorschrift für Eisenbahnschutzvorschriften-EisbSV

Gesamte Rechtsvorschrift für Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Sowie in der Hausordnung der OEGB:

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/Printprodukte/_Printprodukte.jsp?nodeId=23277172

Die SchulleiterInnen werden ersucht, allen SchülerInnen die o.a. Verhaltensregeln für die Benützung von Eisenbahnzügen sowie das Verhalten auf Eisenbahnanlagen und Bahnübergängen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten

HR Dr. Sonnberger